



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

(1) § 1 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unlingen, 25.11.2024
gez. Gerhard Hinz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 29.11.2024